Hochschule Düsseldorf University of Applied Sciences



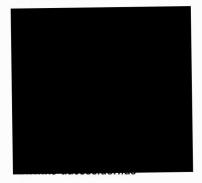
Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf



Ihre Anfrage nach § 5 IFG NRW

Sehr geehrter Herr Missal,

Die Präsidentin The President



21.08.2020

Ich möchte Ihre Anfrage nach § 5 IFG NRW gerne wie folgt beantworten:

Ihr Auskunftsanspruch nach § 5 IFG NRW besteht gegenüber der Hochschule nur in den Grenzen von § 2 III IFG NRW, d.h. es besteht ein Anspruch auf Auskunft, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die Ausnahmeregelung ist Ausfluss des grundgesetzlichen Schutzes der Freiheit von Forschung und Lehre; entsprechend weit ist der Tatbestand auszulegen. Da beide Fragen nur den Bereich von Forschung und Lehre betreffen, besteht gem. § 2 III IFG NRW kein Anspruch auf Auskunft.

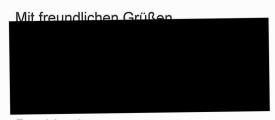
Informationen über private Angelegenheiten der Beschäftigten der Hochschule liegen der Hochschule nicht vor.

Ansprüche auf Auskünfte aus dem UIG NRW und dem VIG bestehen nicht.

Der Bescheid ergeht gem. § 11 I S.2 IFG NRW gebührenfrei.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).



Präsidentin